



Mitteilungsblatt Gemeinde Tiefenbach

Nr. 26 Donnerstag, 25. Juni 2020

🕒 Öffnungszeiten

Montag: 15:30-18:30 Uhr

Dienstag & Donnerstag: 13:30-16:30 Uhr

☎ 07582/2330

📠 07582/2911

✉ info@tiefenbach-federsee.de

🌐 www.tiefenbach-federsee.de

Amtlicher Teil

Corona-Pandemie

Neue Bestimmungen ab dem 01. Juli 2020

Über die beschlossene und bekannt gegebene Neufassung der Corona-Verordnung (23.06.2020), die ab dem 01.07.2020 in Kraft tritt, informieren wir Sie anhand der diesbezüglichen Verlautbarung des Landes wie folgt:

- Ab dem 1. Juli dürfen sich im öffentlichen Raum nun genau wie im privaten Raum 20 Personen treffen. Die neue Verordnung unterscheidet dann nicht mehr zwischen privaten und öffentlichen Räumen. Die Regelungen dazu finden Sie jetzt in Paragraf 9 der Corona-Verordnung.
- Ab dem 1. Juli ist bei privaten Veranstaltungen mit nicht mehr als 100 Teilnehmenden kein Hygienekonzept wie in Paragraf 5 gefordert mehr nötig. Dies gilt etwa für Hochzeitsfeiern, Taufen und Familienfeiern.
- Ab dem 1. Juli sind Veranstaltungen mit bis zu 250 Personen möglich, wenn den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt. Also etwa Kulturveranstaltungen, Vereinstreffen oder Mitarbeiterversammlungen.
- Ab dem 1. August sind Veranstaltungen mit weniger als 500 Personen wieder erlaubt.
- Untersagt sind weiterhin Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.
- Bis zum 31. Oktober sind Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden weiter untersagt.
- Clubs und Diskotheken dürfen weiterhin nicht öffnen. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes bleiben ebenfalls untersagt.
- Abstandsregelungen und Maskenpflicht bleiben bestehen.
- Folgende Verordnungen sollen ab dem 1. Juli entfallen. Hier gelten dann die in der neuen Corona-Verordnung festgelegten Regelungen.
 - Vergnügungsstätten
 - Kosmetik und medizinische Fußpflege
 - Beherbergungsbetriebe
 - Freizeitparks
 - Gaststätten
 - Bordgastronomie
 - Veranstaltungen
 - Private Veranstaltungen
 - Indoor-Freizeitaktivitäten
 - Maskenpflicht in Praxen

Gemeinderat Tiefenbach

Kurzbericht zur letzten öffentlichen Sitzung am 17.06.2020

Im **Bericht des Bürgermeisters** gibt der Vorsitzende einen mündlichen Bericht aus den Sitzungen des Verwaltungsrats des GVV Bad Buchau vom 05.06.2020 sowie der Mitgliederversammlung des kommunalen Zweckverbands Wegebauerättegemeinschaft Albrand vom 17.06.2020.

Bürgermeister Müller verweist außerdem auf eine Ordnungsverfügung, die am 18.06.2020 im Mitteilungsblatt Tiefenbach erscheint. Hierin ist geregelt, dass die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Tiefenbach unter Einhaltung der allge-

Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Tiefenbach, Buchauer Straße 21, 88422 Tiefenbach am Federsee

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Helmut Müller

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der mitteilenden Organisationen, Kirchen und Vereine

Redaktion: Gemeindeverwaltung Tiefenbach; Redaktionsschluss: Dienstag 14 Uhr

mein gültigen und aktuellen Verordnungen des Landes Baden-Württemberg sowie Einhaltung der allgemein erlassenen Hygienevorschriften und Abstandsregeln wieder nutzbar sind.

Weiterhin wird die Bewilligung einer Sprachförderung über 2.200 € für den Kindergarten bekannt gegeben.

Der Regelbetrieb im Kindergarten St. Maria, Tiefenbach soll unter Beachtung der Vorgaben im Hygienebereich voraussichtlich ab 29. Juni 2020 wieder aufgenommen werden. Allerdings wird unter anderem der Waldtag sowie das einmal wöchentliche gemeinsame Frühstück bis auf weiteres nicht möglich ein.

Weiterhin gibt BM Müller einen **Sachstandsbericht Abbruch der Gebäude Buchauer Straße 17 und 19**. Die Fa. Manfred Kaiser hat zum Stand 09.06.2020 die Gebäude abgebrochen. Der Abbruch insbesondere des Gebäudes Buchauer Straße 17 erfolgte trotz naher Bebauung ohne Probleme. Auch der Abbruch des Kellers konnte problemlos erfolgen. Die Probenentnahme zur Zertifizierung des Abbruchmaterials wurde durch Herrn Matthäuser vorgenommen. Derzeit wird das restliche Abbruchmaterial abgefahren, die Keller verfüllt und dann nach Vorgabe / Absprache mit dem Ing.-Büro Schwörer der Parkplatz provisorisch für 12 Stellplätze angelegt. Der Unterbau (50 cm) für die Parkplätze wird so vorgenommen, dass später die Parkplätze ohne weitere Unterbauarbeiten gepflastert oder geteert werden können. Weiterhin werden Böschungsarbeiten vorgenommen, das restliche Gelände kultiviert sowie im Bereich des Gehwegs an der Buchauer Straße die hintere Pflasterkante hergestellt und Blocksteine zur Befestigung des Grundstücks in diesem Bereich angelegt.

Die Baustellenabrechnung wird dann durch das Ing.-Büro Schwörer vorgenommen und im Gemeinderat vorgestellt. Der Gemeinderat nimmt vom Sachstandsbericht Kenntnis.

Wie bereits angekündigt, kann in dieser Sitzung über den **Gebührenerlass der Kindergartengebühren für den Monat Mai** beraten werden, da die entsprechenden Zahlen und Fakten nun vorliegen. Für den Monat Mai hat die Gemeinde nun eine Ausgleichszahlung vom Land Baden-Württemberg in Höhe von 2.800 € erhalten. Daher hat der Gemeinderat auf Empfehlung der Verwaltung einstimmig beschlossen, die Kita-Gebühr für den Monat Mai zu erlassen. Dies gilt nicht für Kinder, die in Notbetreuung sind.

BM Müller stellt eine im GVV vorab abgestimmte **Benutzungs- und Gebührenordnung** vor, die **für den Kindergarten St. Maria, Tiefenbach**, angepasst wurde. Die Benutzungsordnung enthält verbindliche Regelungen für die Benutzung der Kindergärten, die sich an den landeseinheitlichen Vorgaben orientieren. Neu ist, dass für kommende Kindergartenjahre ein Anmeldeschluss (31. März für das dann kommende Kindergartenjahr) vorgegeben wird. Sind mehr Bewerber als Plätze vorhanden, sollen die Plätze nach Vergabekriterien, die in der Benutzungsordnung aufgenommen wurden, vergeben werden. Die KITA-Leitungen haben die Benutzungsordnung, die sich an den landeseinheitlichen Regelungen orientiert, erhalten und gemeinsam besprochen. Weiterhin stellt BM Müller die Gebührenordnung vor. Bisher wurde die Veranlagung der Kindergartengebühren für die kommunalen Kindergärten in den Federseegemeinden Bad Buchau, Alleshäusern, Kanzach und Tiefenbach privatrechtlich durchgeführt. Mit dem Erlass einer Gebührenordnung können die Gebühren öffentlich-rechtlich veranlagt werden. Durch die Festsetzung der Gebühren im Anhang zur Gebührenordnung muss dann jeweils nur der Anhang neu beschlossen und veröffentlicht werden. Leider liegen die Empfehlungen der Spitzenverbände für die KITA-Gebühren für das kommende Kindergartenjahr 2020/2021 noch nicht vor, sodass im jetzigen Anhang noch die Gebühren für das aktuelle Kindergartenjahr stehen. Der Gemeinderat stimmt einstimmig dem Erlass der Benutzungs- und Gebührenverordnung für die KITA Tiefenbach in der Fassung vom 17.06.2020 zu.

BM Müller gibt das **Protokoll aus öffentlicher Sitzung sowie die Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 11.05.2020** bekannt. Das Protokoll wird den Gemeinderäten im Umlaufverfahren zur Einsicht gegeben. Die Gemeinderäte genehmigen das Protokoll.

Unter **Bekanntgaben und Verschiedenes** gibt BM Müller bekannt, dass im Baugebiet „Bei der Oberwiese-Erweiterung“ noch der Straßenbelag (Feinbelag) endgültig herzustellen ist. Die Maßnahme ist im Finanzhaushalt 2020 veranschlagt und soll im Herbst durchgeführt werden. In Zusammenarbeit mit dem Ing.-Büro Schwörer kann eine beschränkte Ausschreibung vorbereitet werden. Alternativ kann die Maßnahme auch über den kommunalen Zweckverband Wegebauergemeinschaft Albrand ausgeführt werden. BM Müller wird beauftragt, einen Kostenanschlag erstellen zu lassen.

Öffentliche Bekanntmachung:

Gemeinde Tiefenbach am Federsee

Benutzungs- und Beitragsordnung der Kindertageseinrichtung St. Maria

Teil A - Benutzungsordnung

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 6 des Kindergartenbetreuungsgesetzes (KiTaG) und §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.06.2020 folgende Benutzungs- und Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtung St. Maria beschlossen.

1. Allgemeines

Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder

Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung, die sie mit Abschluss des Aufnahmevertrages (Anhang 4) anerkennen, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweils günstigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGBVIII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) vom 19. Dezember 2013 werden Einrichtungen bzw. Gruppen geführt als Kindergärten (für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt).

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und Integrativen Einrichtungen sind insbesondere:

- Halbtagsgruppen (HAT) – (vormittags geöffnet)
- Regelgruppen (RG) – (vor- und nachmittags geöffnet)

2. Aufnahme

- In den Einrichtungen werden Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt in altersgemischten Einrichtungen auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen, soweit die erforderliche Betriebserlaubnis vorliegt und das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.
- Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung getragen werden kann.
- Die Anmeldung zum Kindergartenbesuch erfolgt im Kindergarten. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmekriterien i. d. R. die Leitung der Einrichtung. Die Eltern und Kinder haben keinen Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Einrichtung. Der Anmeldeschluss für das zentrale Aufnahmeverfahren wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Anmeldungen außerhalb des zentralen Anmeldeverfahrens werden im Rahmen der Aufnahmekriterien und der verfügbaren Plätze berücksichtigt.
- Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anhang 2 vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter.
- Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anhang 1) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anhang 2).
- Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- Die Schutzimpfung gegen Masern ist seit 01.03.2020 für alle Kinder, die die Einrichtung besuchen, verpflichtend. Die Schutzimpfung gegen Masern ist vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung durch einen Impfausweis, falls dieser nicht vorgelegt werden kann, durch einen ärztlichen Nachweis eindeutig zu belegen und vorzulegen (Anhang 3).
- Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummer dem/der Leiter/in der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

3. Aufnahmekriterien

- Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nach folgender Maßgabe:
- Für die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten muss der Hauptwohnsitz des Kindes Tiefenbach oder Seekirch sein.
- Für den Kindergarten wird die Platzvergabe für das neue Kindergartenjahr nach dem Anmeldestichtag 31. März vorgenommen. Steht dem vorhandenen Platzangebot eine übersteigende Nachfrage gegenüber, wird für die Vergabe eines Betreuungsplatzes das nachfolgende Punktesystem angewendet:

• Kindeswohlgefährdung:	20 Punkte	• Zwilling-/Mehrlingskinder:	2 Punkte
• Berufstätigkeit oder Bildungsmaßnahme beider Elternteile:	3 Punkte	• Kinderreiche Familien (drei oder mehr Kinder unter 10 Jahren im Haushalt):	3 Punkte
• Alleinerziehend und berufstätig:	4 Punkte	• Besonderer Förderbedarf bei ärztlichem Nachweis:	3 Punkte
• Überforderung/besondere Belastung:	4 Punkte		
- Steht dem vorhandenen Platzangebot eine übersteigende Nachfrage gegenüber, führt die Kindergartenleitung selbstständig, anhand des Punktekatalogs, die Vergabe der Plätze durch. Sollte aufgrund Punktgleichheit der Bewerber keine direkte Vergabe möglich sein, findet unter Beteiligung der Gemeindeverwaltung ein Losverfahren statt.

4. Aufsicht

- Die Betreuungskräfte in der Einrichtung sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personenberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung ab-

geholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anhang 11), ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personenberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

- c. Die Aufsichtspflicht der Personenberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogische Betreuungskraft und beginnt mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person.
- d. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

5. Besuch-Öffnungszeiten-Kindergartenjahr-Schließungszeiten-Ferien

- a. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Um die Teilnahme an den Bildungsangeboten zu ermöglichen, sollten die Kinder in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 täglich anwesend sein.
- b. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- c. Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch den Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- d. Der Besuch der Einrichtung ist nur während der Öffnungszeiten der Einrichtung möglich. Die Kinder dürfen nicht vor Öffnung der Einrichtung gebracht und müssen spätestens mit Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden. Eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung durch das Personal ist nicht möglich.
- e. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres
- f. Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates der jeweiligen Einrichtung nach Beginn des Kindergartenjahres für das kommende Kindergartenjahr festgelegt.
- g. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder für einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnung (Bsp. Corona), Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher oder baulicher Mängel. Die Personenberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

6. Versicherung / Haftung

- a. Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen)
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- b. Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- c. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- d. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

7. Regelung in Krankheitsfällen

- a. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- b. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Kenntnisnahme des Merkblattes – rechtliche Grundlagen (Anhang 5)
- c. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass ein Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z. B. Diphtherie oder Brechdurchfall,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, z. B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- d. Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen.
- e. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung des/der Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauserkrankung nicht mehr zu befürchten ist (Anhang 6).
- f. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

8. Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählendem Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Der Elternbeirat fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung, den Eltern und der Gemeinde Tiefenbach.

9. Abmeldung / Kündigung

- a. Die Personensorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen am Ende der Monate August bis Juni schriftlich kündigen. Bei Verlegung des Wohnsitzes des Kindes außerhalb der Gemeinde Tiefenbach nach Aufnahme in die Einrichtung kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- b. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
- c. Der Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Personensorgeberechtigten die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten, trotz schriftlicher Abmahnung, wiederholt nicht beachten,
 - wenn nicht auszuräumende erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs bestehen,
 - wenn die Personensorgeberechtigten die Benutzungsgebühr für zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung, nicht bezahlt haben.
- d. Bei Verlegung des Wohnsitzes eines Kindes nach Aufnahme in unsere Einrichtungen: Es kann nach Ermessen der Kindergartenleitung und dem Einvernehmen des Bürgermeisters eine Übergangszeit von max. 3 Monaten, bei bevorstehender Einschulung max. 6 Monate, eingeräumt werden.
- e. Das Recht zur Kündigung/Entlassung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

10. Elternbeitrag

- a. Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld, erhoben. Der Beitrag ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats auf ein vom Träger eingerichtetes Girokonto zu zahlen. Eine Änderung des Elternbeitrages/ Essensgeld bleibt dem Träger vorbehalten.
- b. Die Gebührensschuld entsteht am 1. des Aufnahmemonats des Kindes und endet mit Ablauf des Austrittsmonats.
- c. Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu bezahlen.

11. Datenschutz

- a. Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich.
- b. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- c. Weitere Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personenberechtigten vorliegt.
- d. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personenberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich (Anhang 9) abzugeben.
- e. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personenberechtigten (Anhang 10).
- f. Auf das Verlangen der Personenberechtigten hin ist der Träger nach den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet, diesen zum Zeitpunkt einer Datenerhebung folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
 - Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird
 - Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
 - Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
 - Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben o
 - Ohne die Einwilligung der Personenberechtigten erhebt der Träger keine personenbezogenen Daten zu diesen oder deren Kind. Er muss sich das Recht vorbehalten, den Vertrag über den Besuch der Kindertageseinrichtung

aus wichtigem Grund (ohne Einhaltung einer Frist) zu kündigen, wenn aufgrund fehlender, hierfür erforderlicher Daten die Sicherheit und Gesundheit des Kindes (etwa bei Unfällen, plötzlichen Erkrankungen oder Allergien) nicht jederzeit sichergestellt werden kann, oder die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages nicht gewährleistet ist. Welche Daten er hierfür benötigt, teilt der Träger den Personensorgeberechtigten schriftlich mit. Auch wenn die Einwilligung der Personensorgeberechtigten vorliegt, ist der Träger nach den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet, den Personensorgeberechtigten folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Name und Kontaktdaten der Kindertagesstätte
2. Ggf. Kontaktdaten des/der örtlichen Beauftragten des Trägers
3. Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlagen
4. Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern
5. Eine Übersicht der zu den Personenberechtigten und zum Kind gespeicherten Daten.

Gemeinde Tiefenbach am Federsee
Benutzungs- und Beitragsordnung der Kindertageseinrichtung St. Maria
Teil B - Beitragsordnung

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird eine Benutzungsgebühr, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld, erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. des Aufnahmemonats des Kindes und endet mit Ablauf des Austrittsmonats.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (Benutzungsordnung) bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu bezahlen.

Festsetzung und Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist jeweils im Voraus am 5. des Monats fällig.

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder unter 18 Jahre. Diese richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Beitragsordnung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet das Gebührenverzeichnis über die Erhebung von den Elternbeiträgen in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

Anhang Gebührenverzeichnis

Die Benutzungsgebühr beträgt zum 01.09.2019 aufgrund Empfehlungen der Spitzenverbände 12/12 Regelung.

Elternbeiträge 2019/2020				
Alter	3 - 6 Jahre	3 - 6 Jahre	2 - 3 Jahre	2 - 3 Jahre
Bereuungsart	Regelkindergarten		(Belegung doppelt – Beitrag doppelt)	(Belegung doppelt – Beitrag doppelt)
Betreuungszeit	30 Std.	35,25 Std.	35,25 Std.	26,25 Std.
Sozialstaffelung	i			
Kind in der Familie bis 18 Jahre				
1 Kind	117 €	137 €	274 €	204 €
2 Kinder	90 €	106 €	212 €	158 €
3 Kinder	60 €	70 €	140 €	105 €
4 Kinder u. mehr	20 €	23 €	46 €	35 €

P.S. Die Gebühren zum 01.09.2020 konnten noch nicht festgesetzt werden, da die Empfehlungen der Spitzenverbände noch nicht vorliegen.

Öffentliche Bekanntgabe

Wegebaugerätegemeinschaft Albrand

Die Verbandsversammlung der Wegebaugerätegemeinschaft Albrand hat in der öffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2020 den aufgestellten Jahresabschluss 2019 einstimmig wie folgt beschlossen:



Aufgrund der Corona-Krise werden wir dieses Jahr kein Sommerferienprogramm organisieren. Nach sehr langer Überlegung und Rücksprache mit den Bürgermeistern Müller, Koch und Ulmschneider haben wir uns schweren Herzens dazu entschlossen. Wir sind leider nicht in der Lage, mit den ganzen gesetzlichen Vorschriften ein Programm in der gewohnten Art auf die Beine zu stellen. Wir freuen uns, mit euch gemeinsam im nächsten Jahr ein tolles Programm zu organisieren.

Euer Ferienprogramm-Team

Matthias-Erzberger-Schule

Zusatzqualifikation Anleitung in der Pflege

Die Zusatzqualifikation für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter im Umfang von 300 Stunden kann an der Matthias-Erzberger-Schule in einem Jahr erworben werden. Für den Besuch dieser Schulart wird eine abgeschlossene Ausbildung als Altenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege/rin und eine anschließende, in der Regel mindestens einjährige Berufspraxis, vorausgesetzt.

Beginn: am Mittwoch, 16.09.2020, **Ende:** September 2021

Unterrichtstage: immer mittwochs, von 7:35 Uhr bis 16:00Uhr, in den Ferienzeiten findet kein Unterricht statt.

Anmeldung: Anmeldung erfolgt online bis zum 01.09.2020 auf www.mes-bc.de. Weitere Informationen zur BFQ-Anleitung in der Pflege erhalten Sie bei der Matthias-Erzberger-Schule Biberach, Tel.: 07351/346-339, Mail: ersing.claudia@mes-bc.de oder handschuh.claudia@mes-bc.de.

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Beratung zur Rente nur mit Termin

(DRV BW) Beratungen zu Rente und Reha in den Regionalzentren und Außenstellen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg sind derzeit nur nach einer vorherigen Terminvereinbarung möglich, erklärt die Rentenversicherung in Baden-Württemberg. Der Gesundheitsschutz und die Sicherheit von Ratsuchenden und Beschäftigten haben oberste Priorität. Warte- und Aufenthaltszeiten vor Ort sollen so kurz wie möglich gehalten werden. Die Terminvergabe erfolgt direkt über die Regionalzentren und Außenstellen der DRV Baden-Württemberg. Die entsprechenden Telefonnummern findet man auf www.deutsche-rentenversicherung-bw.de. Dort können auch Termine für eine Videoberatung online gebucht werden, die eine moderne und bequeme Alternative zur Beratung vor Ort darstellt. Viele einfache Anliegen lassen sich ohnehin von zu Hause aus unkompliziert erledigen: Wer beispielsweise Antragsvordrucke oder einen Versicherungsverlauf benötigt, kann sich telefonisch melden und bekommt die gewünschten Formulare oder Berechnungen per Post zugesandt. Wer über Internet verfügt, kann Anträge auch per eService bei der DRV stellen. Oder man wendet sich an die für die Antragsaufnahme zuständigen Stellen der Bürgermeisterämter (Ortsbehörden). Auf der Startseite der DRV Baden-Württemberg unter www.deutsche-rentenversicherung-bw.de („Aktuelle Informationen aus Anlass der Corona-Pandemie“) finden Interessierte neben den Telefonnummern auch die Online-Serviceangebote der DRV übersichtlich zusammengefasst. Außerdem werden an dieser Stelle die häufigsten Fragen zum Beispiel zum Kurzarbeitergeld, zur Altersteilzeit oder einer Rehabilitation in Corona-Zeiten beantwortet. Weitere Informationen können Sie auf unserer Internetseite unter <http://www.deutsche-rentenversicherung-bw.de> abrufen.

Oberschwäbisches Museumsdorf Kürnbach

Tierisches Vergnügen im Museumsdorf

Am Sonntag, 28. Juni dreht sich im Oberschwäbischen Museumsdorf Kürnbach alles um Bauernhoftiere. Besucherinnen und Besucher können Vorführungen mit Tier und Mensch erleben und Esel, Schwein und Co. besuchen.

Mähen mit Menschen- und Pferdekraft

Große und kleine Tierliebhaber erwartet am Sonntag, 28. Juni im Oberschwäbischen Museumsdorf Kürnbach ein toller Tag rund um das liebe Vieh. Hans Köberle und sein Pferd zeigen interessierten Besucherinnen und Besuchern, wie früher gemäht wurde. Vorführungen demonstrieren anschaulich, wie viel mühsamer die Arbeit im Gegensatz dazu mit einer Sense ist. Die Besucherinnen und Besucher können das Pferd beim Rücken von Holzstämmen erleben und entdecken, wie Wolle verarbeitet, kardiert und gesponnen wird. Bei den Museumsbienen erfahren die Besucherinnen und Besucher von den Bezirksimkern Spannendes über das Leben und Arbeiten der Bienenvölker.



Bild Landratsamt

Esel, Hasen und Küken zu Besuch im Museumsdorf

Neben Pferden und Bienen können sich die Besucher auf die anderen tierischen Bewohner des Museumsdorfs freuen: Ziegen, Schafe, Mutterkuh und Kalb tummeln sich auf ihren Weiden, und das Schwäbisch-Hällische Landschwein wühlt im Matsch. Als besondere Gäste sind Esel, Ponys, Hasen und Vorwerk-Küken am Sonntag im Museumsdorf. Zudem können die kleinsten Besucher mit ihren Eltern Origami-Tiere falten. An kleinen Ständen können die Besucherinnen und Besucher Bienenenergie, und Woll- und Lederprodukte erwerben. Und auch für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt: Museumsbäcker Dietmar Neltner holt leckere Backwaren aus dem Ofen des historischen Backhäuschens, es gibt köstliche Bio-Burger, und die Kürnbacher Vesperstube ist ebenfalls geöffnet.

Vereine



Musikkapelle Tiefenbach e.V.

Hurra - ab dem 2. Juli dürfen wir wieder proben

Eine gute Nachricht für alle Musikbegeisterten. Die Lockerungen der Corona – Verordnungen ermöglichen es wieder Musikproben durchzuführen. Diese Chance möchten wir gerne nutzen und ab dem **2. Juli** wieder mit den Proben beginnen. In den letzten Wochen wurde ein umfangreiches Hygienekonzept erarbeitet und genehmigt, in dem wir uns unter anderem an die allgemein geltenden Hygiene - und Abstandsregeln halten müssen. Die Proben werden mit einem Abstand von 2m und festen Sitzplätzen, bei guter Witterung vor dem Rathaus und bei schlechter Witterung im Gemeindesaal stattfinden. **Wir freuen uns sehr, bald wieder für Euch musizieren zu dürfen.**

Dankeschön für Ihre Altkleiderspende

Die Musikkapelle bedankt sich ganz herzlich für Ihre Kleiderspenden!! Gleichzeitig möchten wir uns bei den freiwilligen Helfern bedanken, die die Sammlung durchgeführt haben und ganz herzlich sei Manfred Kaiser gedankt, der wie immer seinen Container zur Verfügung stellt und die Altkleider zur Sammelstelle überführt. Wir möchten die gesamte Einwohnerschaft darauf hinweisen, dass sich die Auflagen für die Vereinssammlungen nochmals verschärft haben und jede Altkleidersammelstelle ihre eigenen strengen Annahmeregeln hat. Ob und wann die nächste Sammlung stattfindet, kann momentan noch nicht gesagt werden. Wir werden Sie aber zu gegebener Zeit davon in Kenntnis setzen. Wie immer helfen Sie mit Ihrer Altkleider-Spende der Musikkapelle Tiefenbach bei der Finanzierung der Jugendarbeit. Die verschärften Auflagen, was in die Sammlung darf und was nicht, finden Sie auch auf unserer Homepage: www.musikkapelle-tiefenbach.de

Eintracht Seekirch e.V.

Alteisensammlung

Am Samstag, 04. Juli findet in den Orten Alleshäusern, Seekirch, Brasenberg, Tiefenbach und Ödenahlen die alljährliche Alteisensammlung der Eintracht statt. Größere Mengen melden Sie bitte bei Reinhold Figel 07374/ 9147442 an.

Die Container stehen bereits ab 25. Juni am Sportplatz Seekirch bereit, gerne können Sie dort selbst Ihr Sammelgut entsorgen. Damit würden Sie uns wegen der Einhaltung der Coronabestimmungen sehr unterstützen.

Es bedankt sich der Sportverein Eintracht Seekirch.

Altpapiersammlung

Am Samstag, 11. Juli findet in den Orten Alleshäusern, Seekirch, Brasenberg, Tiefenbach, Ahlen und Ödenahlen die 2. Altpapiersammlung der Eintracht Seekirch statt. Bitte sammeln Sie solange Ihr Papier und Kartonagen – vielen Dank!

DFA Fußballcamp

Das Fußballcamp kann aufgrund der aktuellen Corona-Situation leider nicht stattfinden. Die Gesundheit aller Beteiligten steht an erster Stelle. Eine Veranstaltung in dieser Größenordnung lässt sich unter den gegebenen Bedingungen leider noch nicht sicher durchführen. Wir freuen uns schon jetzt auf das nächste Jahr und hoffen, dass wir dann viele Kinder zum Fußballcamp begrüßen dürfen.

Anzeigen

Junge Familie sucht Haus mit Garten rund um den Federsee (+5km) Mail: Federsee.haus@gmx.de oder Handy: 015774616985

Sehr geehrte Mitglieder,

federseebank.de

auf Grund der Corona-Pandemie und des damit verbundenen Versammlungsverbotes müssen wir unsere ursprünglich für 30. Juni 2020 geplante Generalversammlung auf

Dienstag, 10. November 2020

verschieben.

Sie als Mitglieder bestimmen in der Generalversammlung über die Gewinnverwendung und die Ausschüttung einer Dividende. Somit kann eine Dividendenausschüttung erst nach Beschluss der Generalversammlung, voraussichtlich Ende November 2020, erfolgen.

Blieben Sie gesund!

Ihre Federseebank eG

Vielen Dank
für Ihr
Verständnis

**Terminverschiebung
unserer Generalversammlung**

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Federseebank eG 



L U T Z

B r e n n h o l z G b R

Tel. 0152-23704778

88400 Stafflangen

www.Lutz-Brennholz.de

mail@Lutz-Brennholz.de

**z.B.
Buche 33 cm
trocken 68€
frisch 63€**